

## Soforthilfen des Bundes für die Gewährung von Überbrückungshilfen als Billigkeitsleistungen für von der Corona-Krise in ihrer Existenz bedrohte kleine Unternehmen und Soloselbstständige

### FAQ

#### Fragen zum Förderprogramm „Corona-Soforthilfe für Kleinunternehmen und Soloselbstständige“ des Bundes

##### Wer ist im Rahmen der Soforthilfe antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind von der Corona-Krise in ihrer Existenz bedrohte Soloselbstständige, Angehörige der Freien Berufe und kleine Unternehmen einschließlich Unternehmen mit landwirtschaftlicher Urproduktion mit bis zu 10,0 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente),

- a) die wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen oder im Haupterwerb als Freiberufler oder Selbständige tätig sind;
- b) ihre Tätigkeit von einer rheinland-pfälzischen Betriebsstätte oder einem rheinland-pfälzischen Sitz der Geschäftsführung aus ausführen;
- c) bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sind und
- d) ihre Waren und/oder Dienstleistungen bereits vor dem 31. Dezember.2019 am Markt angeboten haben.

Personenvereinigungen und Körperschaften werden als eine Einheit betrachtet.

Öffentliche Unternehmen sind von der Förderung ausgeschlossen.

**Nicht förderfähig** sind Unternehmen, die sich bereits vor dem 11. März 2020 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befanden, Unternehmen mit Unternehmenssitz außerhalb von Rheinland-Pfalz, Unternehmen mit mehr als 10,0 Beschäftigten (Vollzeitäquivalenten) sowie Einzelpersonen, die über einen anderweitigen Haupterwerb und damit weitere Einnahmen verfügen. Der Bezug von Leistungen nach dem ALG II innerhalb der letzten drei Monate vor dem 11.März 2020 schließt die Bewilligung der Soforthilfe für Soloselbstständige aus.

Die Soforthilfe gilt für Antragstellende, die am 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten waren gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung<sup>1</sup>; sie gilt für Antragstellende, die nicht in Schwierigkeiten sind und/oder für Antragstellende, die am 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten waren, aber danach in Folge des Ausbruchs von COVID-19 Schwierigkeiten hatten oder in Schwierigkeiten geraten sind.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Billigkeitsleistung. Die ISB entscheidet über den Antrag auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

##### Wie hoch ist die Förderung im Rahmen der Soforthilfe?

Für die Soforthilfe des Bundes gilt folgende Staffelung:

- Einmalzahlung in Höhe von bis zu 9.000 Euro für drei Monate für Antragsberechtigte mit bis zu 5,0 Beschäftigten (VZÄ).
- Einmalzahlung in Höhe von bis zu 15.000 Euro für drei Monate für Antragsberechtigte mit bis zu 10,0 Beschäftigten (VZÄ).

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Amtsblatt der Europäischen Union L 187 vom 26.6.2014, S. 1.

Die Antragstellenden müssen versichern, dass sie durch die Corona-Krise in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, die ihre Existenz bedrohen, weil die liquiden Mittel nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten) zu zahlen (Liquiditätsengpass).

### **Handelt es sich bei der Corona-Soforthilfe um einen Zuschuss oder muss ich das Geld zurückzahlen?**

Es handelt sich um einen Zuschuss, der nicht zurückgezahlt werden muss, soweit die relevanten Angaben im Antrag richtig und vollständig waren und wahrheitsgemäß gemacht wurden.

Die ISB prüft jedoch die zweckentsprechende Verwendung der Soforthilfe stichprobenartig und bei Vermutung zweckfremder Nutzung.

### **Warum muss ich bestätigen, dass es sich um eine Tätigkeit im Haupterwerb handelt?**

Selbstständigkeiten im niedrighwelligen Nebenerwerb sind grundsätzlich nicht förderfähig im Rahmen der Corona-Soforthilfe des Bundes.

### **Was ist, wenn mein Liquiditätsbedarf höher ist?**

Für die Soforthilfen des Bundes gelten die genannten Höchstgrenzen.

### **Ich habe mehr als 10 Beschäftigte. Was kann ich tun?**

Unternehmen mit mehr als 10,0 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) werden von den Soforthilfen des Bundes nicht erfasst.

Betrieben mit 11 bis 30 Beschäftigten bietet das Land Rheinland-Pfalz ein Sofort-Darlehen mit Zuschusskomponente an.

Das Darlehen kann über die Hausbank beantragt werden.

### **Darf ich als landwirtschaftliches Unternehmen einen Antrag stellen?**

Unternehmen, die im Bereich der landwirtschaftlichen Urproduktion (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Jagd) tätig sind, sind antragsberechtigt.

### **Ich bin Künstler/in, ein gemeinnütziges Sozialunternehmen oder Freiberufler/in. Darf ich den Zuschuss beantragen?**

Als Unternehmen gilt „jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.“ Hierzu zählen auch beispielsweise Künstler/innen und gemeinnützige Sozialunternehmen, sofern diese aktiv am Wirtschaftsleben teilnehmen. Als wirtschaftliche Tätigkeit wird üblicherweise der Verkauf von Produkten oder die Erbringung von Dienstleistungen zu einem bestimmten Preis auf einem bestimmten/direkten Markt angesehen.

Soweit das Unternehmen nicht mehr als 10,0 Beschäftigte (VZÄ) hat, kann das Programm vollständig branchen- und rechtsformoffen in Anspruch genommen werden.

### **Was bedeutet Liquiditätsengpass konkret?**

Die konkrete Einmalzahlung orientiert sich an einem glaubhaft versicherten Liquiditätsengpass für drei aufeinander folgende Monate.

Ein Liquiditätsengpass liegt dann vor, wenn keine ausreichenden Mittel mehr vorhanden sind, um laufende Betriebskosten (bspw. Mieten, Leasingraten, Kredite) zu bezahlen. Anträge, die sich auf Liquiditätsengpässe oder Umsatzeinbrüche beziehen, die vor Beginn der Corona-Krise am 1. März 2020 entstanden sind, sind nicht förderfähig.

Das Unternehmen muss allein infolge der Auswirkungen der Corona-Krise in eine existenzbedrohliche Wirtschaftslage gekommen sein, in der es laufenden Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann.

Das bedeutet, dass sich unter normalen Umständen (ohne Corona-Krise und deren Auswirkungen) für das Unternehmen aufgrund der aktuellen Verpflichtungen keine Liquiditätsengpässe ergeben hätten.

Der Liquiditätsengpass durch die Corona-Krise kann insbesondere daraus resultieren, dass ein Umsatz- bzw. Honorarrückgang im zurückliegenden Monat von mindestens 50 Prozent verglichen mit dem durchschnittlichen monatlichen Umsatz (bezogen auf den aktuellen und die zwei vorangegangenen Monate) im Vorjahr (bei Gründungen im Vergleich zum Vormonat) vorliegt

oder

mehr als die Hälfte der Aufträge aus der Zeit vor dem 1. März durch die Krise weggefallen sind.

Für den Fall, dass dem Antragstellenden im Antragszeitraum ein Mietsnachlass von mindestens 20 Prozent gewährt wurde, kann er den fortlaufenden betrieblichen Sach- und Finanzaufwand nicht nur für drei sondern für fünf Monate ansetzen. Eine nachträgliche Senkung der Miete führt nicht zu einer Rückforderung.

Es ist zu versichern, dass der durch die Corona-Krise verursachte Liquiditätsengpass nicht mit Hilfe von Entschädigungsleistungen, Steuerstundungen oder sonstigen Einnahmen ausgeglichen werden kann. Eine Überkompensation darf nicht eintreten

Bitte bewahren Sie die zugrundeliegenden Informationen zu Ihrer Berechnung bei Ihren Antragsunterlagen bis zum Ablauf der Verjährungsfristen eines gegebenenfalls erhaltenen Bewilligungsbescheides auf. Eine möglicherweise spätere Überprüfung der Berechnung wird nicht ausgeschlossen.

### **Ich habe bereits andere staatliche Hilfen beantragt oder beabsichtige diese zu beantragen. Darf ich trotzdem einen Antrag auf Corona-Soforthilfe stellen?**

Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Hilfen ist zulässig, soweit dadurch keine Überkompensation eintritt.

### **Muss ich den Zuschuss versteuern?**

Die als Soforthilfe unter den vorstehenden Voraussetzungen bezogenen Billigkeitsleistungen sind steuerbar und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen. Die Bewilligungsbehörde kann die Finanzbehörden auf Ersuchen oder auch von Amts wegen über die einem Leistungsempfänger jeweils gewährte Soforthilfe unter Benennung des Leistungsempfängers informieren; dabei sind die Vorgaben der Mitteilungsverordnung zu beachten. Für Zwecke der Festsetzung von Vorauszahlungen für das Jahr 2020 ist die Soforthilfe nicht zu berücksichtigen.

### **Wo kann ich den Zuschuss erhalten?**

Die Anträge werden von der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) entgegengenommen und können dort auf der Internetseite heruntergeladen werden.

## Fragen zur Antragstellung

### Wie kann ich Zuschüsse aus der Soforthilfe beantragen?

Das Antragsverfahren der „Corona-Soforthilfe für Kleinunternehmen und Soloselbstständige“ wickelt die ISB ab.

**BITTE DEN ANTRAG AUSGEFÜLLT, UNTERZEICHNET UND AUSSCHLIESSLICH IM PDF-FORMAT EINGESCANNT NUR AN DIE E-MAILADRESSE [CSH@ISB.RLP.DE](mailto:CSH@ISB.RLP.DE) VERSENDEN**

### Welche Unterlagen benötige ich für die Antragstellung?

Ihr Antrag auf Soforthilfe muss folgende Unterlagen beinhalten:

- Antragsformular (vollständig ausgefüllt und unterschrieben)
- Kopie/Scan des Personalausweises des/der Antragstellenden (Vorder- und Rückseite) oder eines vergleichbaren Legitimationspapiers
- Nachweis der Unternehmung (Kopie der Gewerbeanmeldung *oder* Kopie des Handelsregisterauszugs *oder* Kopie des letzten Steuerbescheides *oder* Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes *oder* Nachweis der Umsatzsteuer Nummer.)

Das Antragsformular, die Bearbeitungshinweise sowie die Informationen zum Datenschutz finden Sie im Downloadbereich.

Aufgrund des absehbar extrem hohen Antragsaufkommens und der Dringlichkeit des Bedarfs aller Antragstellenden bitten wir um Verständnis dafür, dass wir ausschließlich Anträge berücksichtigen können, die uns in vollständiger Form und mit allen benötigten Anlagen vorgelegt werden. Unvollständig ausgefüllte oder ohne Anlagen eingereichte Anträge können von uns bis auf Weiteres nicht bearbeitet werden; Sie erhalten hierzu von uns in diesem Fall auch keine Rückmeldung. Wir verfahren so, weil wir im Interesse aller von der Corona-Krise Betroffenen schnellstmöglich und effektiv die vom Bund zur Verfügung gestellten Finanzhilfen auszahlen möchten. Dies lässt aktuell keine individuellen Rückfragen oder Unterlagennachreichungen zu.

Wir bitten ferner darum, von Nachfragen zum jeweiligen Stand der Bearbeitung abzusehen, da auch dies Ressourcen bindet, die wir für die Bearbeitung der Anträge benötigen.

### Muss ich Belege einreichen?

Es muss lediglich der Antrag vollständig ausgefüllt und mitsamt den obenstehenden geforderten Unterlagen eingereicht werden. Belege werden nicht benötigt.

Bitte bewahren Sie aber die zugrundeliegenden Informationen zu Ihrer Berechnung bei Ihren Antragsunterlagen bis zum Ablauf der Verjährungsfristen eines gegebenenfalls erhaltenen Bewilligungsbescheides auf. Eine spätere Überprüfung der Berechnung wird nicht ausgeschlossen.

### Wie berechne ich die Vollzeitäquivalente meiner Teilzeitkräfte und Mitarbeitende auf 450-Euro-Basis?

Für die Berechnung der Vollzeitäquivalente (bei Mitarbeitende in Teilzeit oder auf 450-Euro-Basis) gelten folgende Umrechnungswerte:

- Mitarbeitende bis 20 Stunden = Faktor 0,5
- Mitarbeitende bis 30 Stunden = Faktor 0,75
- Mitarbeitende über 30 Stunden = Faktor 1
- Mitarbeitende auf 450 Euro Basis = Faktor 0,3

Auszubildende können, müssen aber nicht, mit 1,0 VZÄ eingerechnet werden

Es gelten nur sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse.

**Wie kann ich den Bearbeitungsstand meines Antrags abfragen?**

Aufgrund des absehbar extrem hohen Antragsaufkommens und der Dringlichkeit des Bedarfs aller Antragstellenden bitten wir von Nachfragen zum jeweiligen Stand der Bearbeitung abzusehen. Wir verfahren so, weil wir im Interesse aller von der Corona-Krise Betroffenen schnellstmöglich und effektiv die vom Bund zur Verfügung gestellten Finanzhilfen auszahlen möchten. Dies lässt aufgrund der zur Bearbeitung benötigten Ressourcen aktuell keine individuellen Rückfragen zu.

**Wie lange dauert es von der Antragstellung bis zur Auszahlung?**

Zur Bearbeitungsdauer je Antrag können wir aufgrund des zu erwartenden extrem hohen Auftragsaufkommens keine konkreten Angaben machen. Wir versichern Ihnen jedoch, dass wir auf der Basis eines sehr schlanken und unbürokratischen Antragsverfahrens unser Bestes geben, um schnellstmögliche Zahlungen zu leisten.